

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Aufzugsverordnung 2010 geändert wird

(Oö. Aufzugsverordnungs-Novelle 2025)

Auf Grund des § 16 Abs. 1a des Oö. Aufzugsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 69/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Oö. Aufzugsverordnung 2010, LGBl. Nr. 23/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 11/2019, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Sicherheitstechnische Prüfung und allfällige Nachrüstungsmaßnahmen

(1) Personenaufzüge, die nicht nach den Bestimmungen der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 oder der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 in Verkehr gebracht wurden, sind von der Aufzugseigentümerin oder vom Aufzugseigentümer einer sicherheitstechnischen Prüfung durch eine Prüfstelle für Aufzüge gemäß § 18 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 entsprechend dem Zeitplan nach Abs. 4 unterziehen zu lassen.

(2) Die Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung und die zu ergreifenden Maßnahmen haben nach den Anforderungen der §§ 20 Abs. 1, 21 und 22 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 zu erfolgen. Bei Anwendung der ÖNORM B 2454-1:2025 ist davon auszugehen, dass die sicherheitstechnische Prüfung in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt ist und die im Prüfbericht aufgelisteten Abhilfemaßnahmen zur Verringerung des festgestellten Risikos ausreichend sind. Mit der sicherheitstechnischen Prüfung eines Aufzuges ist eine einzige Prüfstelle für Aufzüge zu betrauen.

(3) Sind bei der Durchführung von geeigneten Abhilfemaßnahmen Sicherheitsbauteile betroffen, sind solche Sicherheitsbauteile einzubauen, die der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 oder – bei Sicherheitsbauteilen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU entsprechen und daher jedenfalls mit der CE-Kennzeichnung versehen sind. In Ausnahmefällen, nämlich wenn wegen technischer Inkompatibilität der Einbau oder die sichere Verwendung von Sicherheitsbauteilen gemäß dem ersten Satz nicht möglich ist, können mit Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge als Ersatz für bestehende Sicherheitsbauteile auch Sicherheitsbauteile eingebaut werden, die der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 oder – bei Sicherheitsbauteilen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union – der Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU nicht entsprechen.

(4) Personenaufzüge, die entsprechend den nachfolgenden Daten in Spalte 1 installiert oder geändert wurden, sind spätestens bis zu den in Spalte 2 angegebenen Fristen der sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen:

Spalte 1 Baujahr des Personenaufzugs	Spalte 2 Frist zur Durchführung der sicherheitstechnischen Prüfung
bis 1976	innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1977 bis 1995	innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1996 bis 1999	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung
Personenaufzüge, die gemäß - ÖNORM B 2454:1994, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 14, oder - ÖNORM B 2454:1998, Tabelle 1, Positionen 1 bis 10 oder 13, oder - ÖNORM B 2454-2:2005, Tabelle 1 und Tabelle 2, Positionen 1 bis 9, 14 oder 16, oder - ÖNORM B 2454-2:2010, Tabelle 1 und Tabelle 2, Positionen 1 bis 9, 14 oder 16 geändert wurden.	innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung

(5) Abhängig von der Risikostufe der Gefährdungssituation sind die geeigneten Nachrüstungsmaßnahmen innerhalb der Fristen gemäß Anhang D der ÖNORM B 2454-1:2010 durchzuführen.“

2. Im § 7 Z 3 werden der Punkt nach Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:

- „4. eine allfällige Zustimmung der Prüfstelle für Aufzüge gemäß § 6a Abs. 3;
- 5. der Vermerk über die ordnungsgemäße Durchführung der Abhilfemaßnahmen durch die Aufzugsprüferin oder den Aufzugsprüfer gemäß § 6a Abs. 5.“

3. § 12 lautet:

„§ 12

Verweisungen auf Rechtsvorschriften und Normen

(1) Soweit in dieser Verordnung auf Bundesverordnungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 199/1997;

- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008, BGBl. II Nr. 274/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 19/2016;
- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 280/2015, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 198/2016;
- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 204/2018;
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 350/2016.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der folgenden Fassung anzuwenden:

- „Aufzüge-Richtlinie 2014/33/EU“: Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29. März 2014.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf ÖNORMEN verwiesen wird und nicht ausdrücklich eine bestimmte Fassung genannt ist, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- „ÖNORM B 2454:1994“: ÖNORM B 2454 „Umbaurichtlinie für Personen- und Lastenaufzüge – Elektrisch betriebene Aufzüge, Ausgabe 1.10.1994;
- „ÖNORM B 2454:1998“: ÖNORM B 2454 „Umbaurichtlinie für Personen- und Lastenaufzüge“, Ausgabe 1.3.1998;
- „ÖNORM B 2454-2:2005“: ÖNORM B 2454-2 „Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 2: Modernisierung von Aufzügen“, Ausgabe 1.9.2005;
- „ÖNORM B 2454-2:2010“: ÖNORM B 2454-2 „Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 2: Modernisierung von Aufzügen“, Ausgabe 1.11.2010;
- „ÖNORM B 2454-1:2010“: ÖNORM B 2454-1 „Sicherheitsprüfung an bestehenden Aufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Aufzüge – Teil 1: Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-80“, Ausgabe 1.11.2010;
- „ÖNORM B 2454-1:2025“: ÖNORM B 2454-1 „Sicherheitsprüfung an bestehenden Personen- und Lastenaufzügen und Sicherheitsregeln für die Änderung bestehender Personen- und Lastenaufzüge — Teil 1: Nationale Filterung zur ÖNORM EN 81-80:2019“, Ausgabe 15.3.2025.

(4) Die in dieser Verordnung angeführten ÖNORMEN können beim Austrian Standards Institute in 1020 Wien, Heinestraße 38, bezogen werden.

(5) Die im Abs. 3 genannten ÖNORMEN werden zusätzlich in der sich aus dieser Verordnung ergebenden Fassung gemäß § 14 Abs. 6 Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 kundgemacht. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Amt der Oö. Landesregierung während der Amtsstunden öffentlich einsehbar.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Diese Verordnung wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein

Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.

Für die Oö. Landesregierung:

Landeshauptmann-Stellvertreter